

**Lieferant**

STADTWERKE EMSDETTEN GMBH  
Handelsregister Steinfurt  
HRB 3606  
**Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten**  
**Geschäftsführer: Dipl.-Betriebswirt Helmut Lehmann**  
**Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Betriebswirt Thomas Huesmann**

**Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie (Individualabkommen)**  
für gewerbliche Zwecke (s. Preisblatt Punkt 1.)  
für Hotels und Gaststätten (s. Preisblatt Punkt 2.)  
für landwirtschaftliche Betriebe Eintarifmessung (s. Preisblatt Punkt 3.)  
für landwirtschaftliche Betriebe Zweitarifmessung (s. Preisblatt Punkt 4.)

**durch die Stadtwerke Emsdetten GmbH (Lieferant)**

**1. Kunde**    Ggf. Anrede:    Herr     Frau     Titel: \_\_\_\_\_

Geschäftspartnernummer _____	Vertragskonto _____
Vorname / Name _____      Geburtsdatum _____	Firma _____
Straße / Hausnummer _____	PLZ / Ort _____
Telefon geschäftlich _____      Telefon privat _____	Fax / E-Mail _____
Handelsregisternummer _____	Steuernummer _____

**2. Entnahmestelle** (Nur ausfüllen, wenn abweichend von Punkt 1)

Straße / Hausnummer _____	PLZ / Ort _____
Zählpunktbezeichnung (falls bekannt) _____	

**3. Rechnungsanschrift** (Nur ausfüllen, wenn abweichend von Punkt 1)

Vorname / Name _____	Straße / Hausnummer _____	PLZ / Ort _____
----------------------	---------------------------	-----------------

**4. Bisheriger Strombezug**

Um Ihren Auftrag schnell ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden)

Bisheriger Stromlieferant (Name und Anschrift) _____	Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten _____
Zählpunktbezeichnung/ Stromzählernummer _____	Vorjahresstromverbrauch in kWh _____
	Zählerstand am Tag der Übernahme _____

**5. Lieferung, Abnahme und Preise**

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Abnahmestelle.  
Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt.

**6. Annahme, Lieferbeginn, Laufzeit, Kündigung**

Gewünschter Lieferbeginn:     Nächstmöglicher Zeitpunkt     zum \_\_\_\_\_ (Monat) \_\_\_\_\_ (Jahr)

Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Antrag des Kunden durch den Lieferanten im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen ist. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

**7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter [www.stadtwerke-emsdetten.de](http://www.stadtwerke-emsdetten.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

**8. Vollmacht**

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Dies beinhaltet auch eine Vollmacht zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/ oder der Messung.  
Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### 9. Datenaustausch mit der SCHUFA/Creditreform/Bonitätsprüfung

Der Kunde willigt ein, dass der Lieferant der für seinen Geschäftssitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft/Creditreform Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Stromliefervertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA/Creditreform erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

### 10. Lastschriftermächtigung

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschrifteinzugsverfahren abzubuchen.

\_\_\_\_\_

Kontonummer

\_\_\_\_\_

Bankleitzahl

\_\_\_\_\_

Kreditinstitut

\_\_\_\_\_

Kontoinhaber: Vorname / Name

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Kontoinhabers

### 11. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteilt der Kunde dem Lieferanten den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

\_\_\_\_\_

Ort / Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Kunde

## Individualabkommen Strom für Gewerbekunden

(Preisblatt gültig ab dem 01.02.2012)

### 1. Gewerbe

	Netto inklusive 2,05 ct/kWh Stromsteuer
Arbeitspreis je kWh von 0 kWh - 30.000 kWh	20,92 Ct
Arbeitspreis je kWh von 30.000 kWh - 120.000 kWh	20,46 Ct
Arbeitspreis je kWh von 120.000 kWh - 150.000 kWh	20,05 Ct

### 2. Hotels & Gaststätten

	Netto inklusive 2,05 ct/kWh Stromsteuer
Arbeitspreis je kWh bei einem Jahresverbrauch unter 30.000 kWh	20,92 Ct
Arbeitspreis je kWh bei einem Jahresverbrauch über 30.000 kWh	20,56 Ct

### 3. Landwirtschaft Eintarif

	Netto inklusive 2,05 ct/kWh Stromsteuer
Arbeitspreis je kWh	21,03 Ct

### 4. Landwirtschaft Zweitarif

	Netto inklusive 2,05 ct/kWh Stromsteuer
Arbeitspreis je kWh für HT-Bezug	21,13 Ct
Arbeitspreis je kWh für NT-Bezug	18,10 Ct

- Das Arbeitsentgelt erhöht sich um die Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %) in der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- Abgaben, Gebühren oder sonstige gesetzliche Belastungen, die mit der Beschaffung, der Übertragung, Verteilung oder Durchleitung von elektrischem Strom in Zusammenhang stehen wie etwa die Belastungen aus dem EEG, KWKG und der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, sind in derzeitiger Höhe im Arbeitsentgelt enthalten.
- Für das produzierende Gewerbe sowie für die Land- und Forstwirtschaft gilt unter Umständen ein ermäßigter Stromsteuer-Satz. Den Anspruch hierfür muss der Kunde selbstständig beim Hauptzollamt geltend machen.
- Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Lieferung elektrischer Energie nach Individualabkommen.
- Für den Zahlungsverzug und die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung stellen die Stadtwerke Emsdetten GmbH folgende Kosten in Rechnung:

	netto	brutto <sup>1)</sup>
<b>• Zahlungsverzug</b>		
Mahnung <sup>2)</sup>	3,00 €	3,00 €
Nachinkasso / Direktinkasso <sup>2)</sup>	15,00 €	15,00 €
<b>• Unterbrechung der Versorgung <sup>2)</sup></b>		
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt	48,83 €	48,83 €
<b>• Wiederherstellung der Versorgung</b>		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	48,83 €	58,11 €
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	(Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand)	

- Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.
- Zinssatz bei Zahlungsverzug:  
gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % - punkte über dem Basiszinssatz  
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % - punkte über dem Basiszinssatz

<sup>1)</sup> Bruttopreise inkl. 19 % Mehrwertsteuer

<sup>2)</sup> Für diese Pauschale fällt keine Umsatzsteuer an

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für gewerbliche Zwecke, landwirtschaftliche Betriebe (Ein- und Zweitarifmessung) sowie Hotels & Gaststätten (Individualabkommen)

## 1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse

Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Lieferant den Auftrag nicht innerhalb von 15 Werktagen in Textform gegenüber dem Kunden ablehnt. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Eigen-erzeugungsanlagen

2.1. Der Lieferant liefert die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160.

2.2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.

2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

2.5. Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

## 3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, vom Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Lieferanten oder Netzbetreiber oder einem von diesen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

3.3. Der Lieferant kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, entspricht die Höhe der Abschlagszahlungen den Abschlagszahlungen, wie sie dem Kunden im Begrüßungsanschreiben mitgeteilt wurden.

3.4. Zum Ende jedes (vom Lieferanten festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

3.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strombezugs und der Verrechnungspreise sowie des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei

die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.

## 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

4.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

5.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

5.3. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

5.4. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

5.5. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 5.4 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

5.6. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

5.7. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 5.1, 5.3 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gelten Ziff. 8.2, 8.4.

## 6. Preise/Weitergabe von Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisänderungen

6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis (bei Landwirtschaft unterteilt nach Hochtarif/Niedertarif) gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Abrechnung, die aus § 14 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Modernisierungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.

6.2. Die im Preisblatt genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der auf den Vertragsgegenstand (einschließlich der Erzeugung, Fortleitung, Lieferung oder Entnahme elektrischer Energie) entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhen.

6.3. Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist der Lieferant berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehen-

- den Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.4. Der Lieferant kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder den Betrieb/die Nutzung des Verteilnetzes oder die Nutzung der vorgelagerten Netze ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen „G-Komponente“), Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.5. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Tarife unter der Tel.-Nr. 02572/202-333 oder im Internet unter [www.stadtwerke-emsdetten.de](http://www.stadtwerke-emsdetten.de) erhalten.
- 7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**
- 7.1. Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006, 2391). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der im Preisblatt festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.
- 7.2. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**
- 8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
- 8.2. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem säumigen Betrag von mindestens € 100,00 (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nach den Ziff. 5.1, 5.3), wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.
- 8.3. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Lieferung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden sind oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Wiederherstellung der Belieferung wird vom Lieferanten von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 8.1. oder 8.2. wiederholt vorliegen und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Unterbrechungskosten trägt der Kunde entsprechend Ziffer 8.3.
- 8.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurden, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.
- 8.6. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA oder einer ähnlichen Auskunftsei insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.
- 9. Haftung**
- 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge**
- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, nicht und ist auch ansonsten für den Lieferanten nicht erkennbar, dass der Kunde ausgezogen ist, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen nach seinem Umzug an seiner bisherigen Entnahmestelle nach diesem Vertrag zu vergüten, die der Lieferant aus diesem Grund nicht einem anderen Kunden zuordnen oder bis zur Abmeldung des Kunden nicht verhindern kann.
- 10.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Abnahmestelle gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Elektrizität.
- 10.3. Bei einem Umzug innerhalb des Gebietes eines Netzbetreibers ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.
- 10.4. Der Lieferant gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.
- 10.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.
- 11. Datenschutz**
- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 12. Gerichtsstand**
- Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Emsdetten. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten**
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind im beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Lieferant derartige Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Lieferant und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.